

# Die Gemeinschaftsstiftung der AWO Waldshut



## Förderrichtlinien

Die Gemeinschaftsstiftung der Arbeiterwohlfahrt Waldshut dient der Förderung des Wohlfahrtswesens in allen Bereichen der sozialen und sozialpädagogischen Arbeit und verfolgt das Ziel, die Bereitschaft von Bürgern und Institutionen zur Teilhabe an der Förderung des Wohlfahrtswesens zu wecken und privates Engagement auf diesem Gebiet zu initiieren.

### **Präambel**

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens im Bereich der sozialen und sozialpädagogischen Arbeit im geografischen Tätigkeitsgebiet der Arbeiterwohlfahrt Waldshut sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO. Die Stiftung unterstützt damit Ziele der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Waldshut e.V., deren Mitglied sie ist.

#### **I. Grundlagen der Förderung**

Die Höhe der Gesamtzusendungen, die aus Mitteln der Stiftung bereitgestellt werden, werden jährlich im Rahmen des Haushaltsplanes vom Stiftungsrat festgesetzt.

Die Zusendungen der Stiftung sind freiwillige Leistungen.

#### **II. Förderbereiche**

In den unter I. genannten Bereichen können grundsätzlich gefördert werden:

- Projekte
- Maßnahmen,

die für die soziale Arbeit innovativen und modellhaften Charakter haben, insbesondere im Bereich der Förderung ehrenamtlicher Aktivitäten in den Ortsvereinen sowie den Gesellschaften des Kreisverbandes.

#### **III. Förderbedingungen**

Die Stiftung fördert konkrete Projekte und Maßnahmen im Sinne des Stiftungszwecks. Allgemeine Zuschüsse und Spenden werden nicht gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stiftung besteht nicht.

Für die Vergabe der Zuwendungen gelten folgende Richtlinien:

1. Vorrangig sollen andere Fördermöglichkeiten, auf die grundsätzlich ein Anspruch besteht (z.B. gegenüber Bund, Ländern, Kommunen, Europäischem Sozialfonds) oder bei denen sich andere Einrichtungen und Stiftungen besondere Schwerpunkte gesetzt haben (z.B. Deutsche Behindertenhilfe Aktion Mensch, Kuratorium Deutsche Altershilfe, Deutsches Hilfswerk, Glücksspirale, Stiftung Hilfswerk für behinderte Kinder, Stiftung Deutsche Jugendmarke, usw.) ausgeschöpft werden.
2. Eigenmittel oder Eigenleistungen sind in angemessenem Umfang mit einzusetzen.
3. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.
4. Die Fördermittel dürfen nur für den im Antrag und in der Zusage festgelegten Verwendungszweck eingesetzt werden. Fördermittel, die nicht der Zusage entsprechend verwendet werden, sind zurückzuzahlen.
5. Die Fördermittel werden bedarfsorientiert ausgezahlt. Sie sollen nach Möglichkeit ein einer Summe abgerufen werden; bei längerfristigen Maßnahmen können gegen Vorlage von Rechnungsbelegen Teilbeträge zur Verfügung gestellt werden. Mittel, die nicht innerhalb von 18 Monaten nach Bewilligung abgerufen werden, verfallen, wenn nicht rechtzeitig eine spätere Inanspruchnahme vereinbart wird.
6. Spätestens sechs Monate nach Abschluss der beantragten Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis unaufgefordert bei der Stiftung einzureichen. Die Stiftung kann die Förderzusage zurückziehen oder ausgezahlte Beträge zurückfordern, wenn die ordnungsgemäße Verwendung nicht termingerecht nachgewiesen wird.

#### **IV. Antragsverfahren**

Förderanträge sind bis **spätestens 15.05.** für das laufende Haushaltsjahr einzureichen und schriftlich an folgende Adresse zu schicken:

**Gemeinschaftsstiftung der AWO Waldshut, Moltkestr.3, 79761 Waldshut-Tiengen.**

Es müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

1. Angaben zum Antragsteller (Satzung, Geschäftsbericht, Nachweis der Gemeinnützigkeit)
2. Beschreibung des Projekts
3. Betriebskosten der geplanten Maßnahme
4. Kostenvoranschläge/Angebote (ggf. Kostenschätzung)

5. Detailliertes Finanzierungskonzept (Nachweis über Eigenmittel, Bewilligungsbescheide für öffentliche oder andere Mittel)
6. Angaben über vorrangige andere Fördermöglichkeiten, die noch nicht beantragt sind, für die noch kein Entscheid bzw. bereits eine Ablehnung vorliegt (Kopien der Anträge bzw. Ablehnungsbescheide).

## **V. Genehmigung**

Über die Anträge sowie über die Höhe einzelner Förderungen entscheidet der Stiftungsrates im Rahmen dieser Förderrichtlinien.

## **VII. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten durch Beschluss des Stiftungsrates nach der ersten Sitzung eines neuen Kalenderjahres in Kraft.

AWO Gemeinschaftsstiftung  
Moltkestraße 3  
790761 Waldshut-Tiengen  
Tel. 0 77 51 – 91 12-0  
FAX 0 77 51 – 91 12-66  
Mail: [post@awo-waldshut.de](mailto:post@awo-waldshut.de)